

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Neubau von vier Wohnhäusern mit gemeinsamer zweigeschossiger Tiefgarage in 81241 München durch die CONCEPT BAU GmbH

Standort: Landsberger Straße 465 - 471 / Bodenstedtstraße 28 - 32, 81241 München, Flur-Nr. 1300, Gemarkung Pasing

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Auf dem Grundstück in der Landsberger Straße 465 - 471 / Bodenstedtstraße 28 - 32 in München-Pasing sollen vier Wohnhäuser mit gemeinsamer zweigeschossiger Tiefgarage neu gebaut werden. Für die dafür erforderlichen Wasserhaltungsarbeiten wurde mit Unterlagen vom 11.12.2024 eine Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 212.500 m³ beantragt (maximale Förderwassermenge von 16 l/s und angenommene Bauzeit von ca. 150 Tagen).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, da das gesamte Grundwasser vor Ort wieder versickert wird und kein erheblicher Aufstau erzeugt wird, der Dritte beeinflusst. Der Wasserhaushalt wird hierdurch nicht gestört.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (wasserrecht.rku@muenchen.de) eingesehen werden.

München, den 23.01.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132